

**Textausfertigung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt  
Sprockhövel vom 20.12.1999 unter Einarbeitung des 1. Nachtrags vom  
20.12.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 vom 17.12.1998 (GV. NRW. S 762), §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NRW. 1998, S 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I, S 164) hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 19.08.1999 folgende Satzung beschlossen (unter Berücksichtigung des Ersten Nachtrags vom 13.12.2002 bzw. 19.12.2002):

**§ 1**

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Information über die Sortierung und Verbringung der einzelnen Abfallarten. Die Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen erfolgt durch den Kreis.

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § LabfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfall
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht im Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrgut.
  5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlgeräten sowie Alt-Elektrogeräten.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.

7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt unter Einbindung in die städtische Abfallentsorgung im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG. Die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Dritte wird insoweit nur als Subunternehmer/in tätig.

### § 3

#### Zugelassene/ausgeschlossene Abfälle

- (1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind zugelassen die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigelegten Listen aufgeführt sind.  
Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind die Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigelegten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
  - b) pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle in geringen Mengen aus Haus- und Kleingärten,
  - c) mit Öl gefüllte Heizradiatoren,
  - d) Nachtspeicheröfen und
  - e) Reifen
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

## **§ 4**

### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-AbfG) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Diese Abfälle sind getrennt zu halten und dürfen nur an den von der Stadt benannten Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden.
- (2) Altmedikamente aus Haushaltungen sind von den Abfallbesitzern/Abfallbesitzerinnen getrennt zu halten und bei den Apotheken im Stadtgebiet abzugeben.
- (3) Die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, die anfallenden Kleinmengen an Sonderabfällen getrennt zu halten und der Zentraldeponie Hattingen, der Umladestation in Witten oder der Kompostierungsanlage Ennepetal gegen Entgelt zuzuführen.

## **§ 5**

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede(r) Eigentümer(in) eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2-4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/seines Grundstückes an die Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer(in) im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2-4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzerrecht).

## **§ 6**

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede(r) Eigentümer(in) eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrich-

tung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/die Eigentümer(in) eines Grundstückes als Anschlusspflichtige(r) und jede(r) andere Abfallbesitzer(in) (z. B. Mieter(in), Pächter(in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2-4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer(innen) von Grundstückstücken oder Abfallerzeuger(innen)/Abfallbesitzer(innen) auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger(innen) und Besitzer(innen) von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV. NW. S 530), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670 – SGV. NW. 74).

## **§ 7**

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung nicht zu der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zugelassen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt sowie dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## **§ 8**

### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass sie/er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht insoweit dann, wenn die/der An-

schluss- und /oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass sie/er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (2) Kann in heißen Sommerperioden eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Gerüche und Siedlungsungeziefer entstehen, wird eine Entsorgung der tierischen und gekochten Speisereste über den Restabfallbehälter als Ausnahmeregelung zugelassen.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger(in)/Abfallbesitzer(in) nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

## **§ 9**

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlage

Der/die Erzeuger(in)/Besitzer(in) von Abfällen, dessen/deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, seine/ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagern oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Ennepe-Ruhr-Kreis in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns o-

der Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter und Abfallsäcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen ( Holsystem ) sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- 60 l-, 120 l-, 240 l- und 1.100 l-Abfallbehälter ( grau )
- 60 l-, 120 l- und 240 l-Abfallbehälter ( grau mit braunem Deckel )
- 240 l- und 1.100 l-Abfallbehälter ( grau mit blauem Deckel )
- gelbe 90 l-Werkstoffsäcke

Für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet und nicht getrennt zu haltender Werkstoff, schadstoffhaltiger Abfall oder Bioabfall ist, können nur von der Stadt zugelassene gebührenpflichtige Abfallsäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern für den Restabfall bereitgestellt sind.

In den Fällen des § 11 Abs. 3 wird jährlich eine bestimmte Anzahl von Abfallsäcken zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Abfallsäcke entspricht dem 60 l-, 120 l- oder 240 l-Abfallbehälter, je nachdem, welchen Bedarf an Behältervolumen der / die Eigentümer ( in ) hat.

(3) Für die Sammlung von Glas stellt die Stadt an verschiedenen Punkten im Stadtgebiet Mehrkammer-Depotcontainer auf.

(4) Die Bioabfallbehälter werden in den Sommermonaten mindestens zweimal gereinigt. die entsprechenden Termine werden rechtzeitig über die Tagespresse bekanntgegeben.

## **§ 11**

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Anzahl, Art und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter bestimmt die Stadt nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblicher

Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten, soweit diese Satzung in besonderen Fällen nicht spezielle Regelungen vorsieht.

- (2) Grundsätzlich erhält jedes von §§ 5 und 6 erfasste Grundstücke mit ausschließlich privaten Haushaltungen mindestens
- 1) einen grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Behältergrößen 240 l oder 1.100 l,
  - 2) gelbe Abfallsäcke für Kunststoff, Metalle, Verbundstoffe in der Größe von 90 l,
  - 3) einen grauen Abfallbehälter für Restabfall, in den von dem / der Abfallbesitzer / in frei wählbaren Behältergrößen 60 l, 120 l, 240 l oder 1.100 l,
  - 4) einen grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfall, in den von dem / der Abfallbesitzer / in frei wählbaren Behältergrößen 60 l, 120 l oder 240 l.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch die/den Abfallerzeuger(in) Abfallbesitzer(in) nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt/Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Auch den Gewerbetrieben stehen für den hausmüllähnlichen Gewerbeabfall auf Antrag die in Abs. 2 für die privaten Haushaltungen genannten Abfallgefäße im allgemein für Privathaushalte üblichen Volumen zur Verfügung.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>je Platz / Beschäftigten(r)/Bett</b>	<b>Einwohnerequivalent</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen,	je 3 Beschäftigte	1

Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter/innen		
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler(innen) / Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten(r)	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten(r)	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und großhandel	je Beschäftigten(r)	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten(r)	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten(r)	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer(innen), Unternehmer(innen), mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet. Zur konkreten Bemessung des in diesen Fällen zur Verfügung zu nutzenden Gefäßvolumens wird je angemeldetem Mitglied des privaten Haushaltes ein Einwohnergleichwert, der für die Berechnung des Gefäßvolumens mit 10 Litern pro Woche angesetzt wird, zugrundegelegt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch die/den Abfallerzeuger(in) / Abfallbesitzer(in) nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkei-

ten, ein bis auf 5 Liter pro Woche reduziertes Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt/Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Auch den Gewerbebetrieben stehen für den hausmüllähnlichen Gewerbeabfall auf Antrag die in Abs. 2 für die privaten Haushaltungen genannten Abfallgefäße im allgemein für Privathaushalte üblichen Volumen zur Verfügung.

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Anschlusspflichtigen gestattet werden, anstelle von Abfallbehältern für Restabfall zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l zu verwenden.
- (7) Für zwei benachbarte Grundstücke kann auf Antrag der Anschlusspflichtigen ein gemeinsamer Abfallbehälter für Restabfall gestellt werden, wenn sich einer / eine der beiden Grundstückseigentümer ( innen ) als Gebührenzahler verpflichtet.
- (8) Die Regelung des Absatzes 4 gilt analog für die Abfallbehälter für Papier, wobei auch hier der Antrag von beiden Grundstückseigentümern / Grundstückseigentümerinnen zu unterzeichnen und ein ( e ) Empfänger ( in ) des Abfallbehälters zu benennen ist.
- (9) Auf Antrag der / des Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümers werden über den Rahmen von Abs. 2 Nr. 1 hinaus bei begründetem Bedarf im Rahmen des Abs. 1 weitere Abfallbehälter für Papier aufgestellt.
- (10) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart ( z.B. Restabfall, Bioabfall, Altpapier ) nicht ausreichen und ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den / die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter ( s ) durch die Stadt zu dulden.

## § 12

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Säcke sind von der / dem Anschlusspflichtigen an geeigneter Stelle so auf dem Grundstück aufzustellen, dass das Stadtbild

nicht verunstaltet wird.

- (2) Die Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall, die Abfallsäcke für Restabfall, die Altpapierbehälter sowie die gelben Abfallsäcke sind am jeweiligen Abfuhrtag bis 7.00 Uhr zur Entleerung von der / dem Anschlusspflichtigen an der öffentlichen Straße bereitzustellen, und zwar so auf dem Gehweg, dass der Fußgänger / innen- und Fahrzeugverkehr nicht gefährdet wird und Behinderungen nicht eintreten. Ist an der öffentlichen Straße kein Gehweg vorhanden, sind die Abfallbehälter und Säcke am äußersten Rand der Fahrbahn aufzustellen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich wieder vom Gehweg oder Fahrbahnrand zu entfernen. Wenn das Sammel – fahrzeug nicht bis zum Grundstück vorfahren kann, so bestimmt die Stadt den Aufstellungsort.
- (3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der / die Grundstückseigentümer / in zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

### § 13

#### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Dritten gestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer ( innen ) über. Ebenfalls werden je Haushalt jährlich 26 gelbe Abfallsäcke von der Stadt gestellt.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter, die gelben Wertstoffsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, gelben Kunststoffsäcke oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der / die Grundstückseigentümer / in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern / Hausbewohnerinnen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer / innen haben über § 4 hinaus ihre Abfälle wie folgt getrennt zu halten und den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehältnissen zuzuführen:

- a) Trennung nach Weiß-, Grün- und Braunglas und Zuzuführung dieser Glassorten in die entsprechend gekennzeichneten Kammern der Mehrkammersystembehälter, die an von der Stadt bekanntgegebenen Standorten im Stadtgebiet aufgestellt sind ( Depotcontainer für Glas )
  - b) Altpapier ( insbesondere Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton, Druckerzeugnisse, grafische Papiere, Büro- und Administrationspapiere ) sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellten grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel ( Fassungsvermögen 240 l und 1.100 l ) zu verbringen, die auf dem Grundstück des / der Abfallbesitzers / Abfallbesitzerin bereitgestellt sind.
  - c) Kunststoffe, wie Folien, einschl. Kunststoffverbunde, Hohlkörper, Becher und Blister, Schaumstoffe ( z.B. Styropor ), Weißbleche, wie Konservendosen u.ä. , Aluminium und aluminiumhaltige Kunststoffverbunde, wie Getränkeverpackungen sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellten gelben 90 l-Wertstoffsäcke einzufüllen
  - d) Kompostierbare Abfälle, soweit sie nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück im Stadtgebiet verwertet werden z.B. Gemüseabfälle, Kartoffelschalen, Filtertüten, Obstabfälle, Eierschalen, Gartenabfälle sind den grauen 60 l- oder 240 l-Abfallbehälter mit braunem Deckel zuzuführen.
  - e) Abfälle, die nicht durch andere Maßnahmen der Stadt einer Wiederverwertung oder Entsorgung zugeführt werden ( Restabfall ) sind den grauen 60 l-, 120 l-, 240 l- oder 1.100 l-Abfallbehältern sowie in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 4 den von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken zuzuführen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die

Standorte der Mehrkammersystembehälter für Glas rechtzeitig bekannt.

- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Mehrkammersystembehälter für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr befüllt werden.

## **§ 14**

### Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Entleerung der grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel gemäß § 13 Abs. 4 b) erfolgt einmal monatlich, werktags ab 7.00 Uhr.
- (2) Das Einsammeln der gelben 90 l-Kunststoffsäcke gemäß § 13 Abs. 4 c) erfolgt 14 – tägig, werktags ab 7.00 Uhr.
- (3) Die Bioabfallbehälter gemäß § 13 Abs. 4 d) werden grundsätzlich 14 – tägig, werktags ab 7.00 Uhr geleert. Im Falle heißer Witterung in den Sommermonaten wird die Stadt kurzfristig entscheiden, ob eine wöchentliche Leerung erfolgt. Sollte eine solche wöchentliche Leerung angezeigt erscheinen, wird die Stadt dies in der Tagespresse veröffentlichen.
- (4) Die Restabfallbehälter gemäß § 13 Abs. 4 e) werden grundsätzlich 14 – tägig, werktags ab 7.00 Uhr, geleert.
- (5) Die Sammlung der in § 11 Abs. 3 genannten Abfallsäcke erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr.
- (6) Die Tage des Einsammelns sowie die notwendige werdenden Änderungen der regelmäßigen Einsammeltage ( z.B. wenn der Einsammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt ) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig durch Abfallfibel oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse bekanntgegeben.

## **§ 15**

### Sperrige Abfälle / Kühl- und Gefriergeräte / Elektrogeräte

- (1) Der / die Anschlussberechtigte und jede / r Abfallbesitzer / in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehälter untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Hierzu fährt die Stadt auf Anforderung Sperrgut ab. Die Anforderung muss, unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände, bis spätestens 8 Tage vor dem Sammeltermin bei der Stadt eingehen. Der Zeitpunkt der Sammlung wird jeweils rechtzeitig in der

Tagespresse und / oder der Abfallfibel der Stadt Sprockhövel bekanntgegeben. Solche Abfälle sind stückweise mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen, ansonsten erfolgt keine Abfuhr.

- (2) Abfälle im Sinne von Abs. 1 können gebündelt bereitgestellt werden. Sie müssen nach Umfang und Gewicht durch eine Fahrzeugbesatzung ( 2 Personen ) von Hand verladen werden können, sonst besteht keine Abfuhrpflicht.
- (3) Nicht zum Sperrgut gehören insbesondere Haushalts-, Garten- und Gewerbe – abfälle, Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und Pappen, Bauhölzer oder Bruchstücke dieser Gegenstände, ferner Fenster, Rolläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken sowie Öltanks, Heizkörper, Teile von motor – betriebenen Fahrzeugen, Rasenmäher. Abfälle in Säcken, Tüten, Tragetaschen und ähnlichen Behältnissen werden im Rahmen der Entsorgung sperriger Abfälle nicht eingesammelt und transportiert. Haushaltsauflösung fallen ebenfalls nicht unter die Sperrgutabfuhr.
- (4) Zu den getrennt zu haltenden Abfällen gehören auch Kühl – und Gefriergeräte sowie Elektrogeräte.

Die Abfallbesitzer / innen haben die Möglichkeit, Kühl – und Gefriergeräte sowie Elektrogroßgeräte ( wie z.B. Elektroherd, Waschmaschine, Fernseher, Staubsaug – er, Trockner, Computer u.s.w. ) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes durch die Stadt mittels Anforderungskarte gesondert abfahren zu lassen. Die Anforderungskarte muss mindestens 8 Tage vor dem Abfuhrtermin bei der Stadt vorliegen. Die speziellen Termine hierzu werden jeweils rechtzeitig in der Tagespresse und / oder in der Abfallfibel der Stadt Sprockhövel bekanntgegeben.

Die Kühl- / Gefrier- und Elektrogeräte sind mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen, ansonsten erfolgt keine Abfuhr.

Elektrokleingeräte ( wie z.B. Rasierapparat, Kaffeemaschine, Föhn, Eierkocher, Lockenstab u.s.w. ) können an den von der Stadt bekanntgegebenen Sammel – stellen abgegeben werden.

- (5) Sperrgut und Kühl- / Gefriergeräte sowie Elektrogroßgeräte sind am angegebenen Tag bis 7.00 Uhr so an den Rand der für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Straßen bzw. , soweit vorhanden, auf den angrenzenden öffentlichen Gehweg bereitzustellen, dass der Fußgänger / innen – und Fahrzeug-

verkehr nicht gefährdet wird.

- (6) Elektrogeräte, außer Kühlgeräte, ölfüllte Geräte, benzinbetriebene Rasen – mäher, Nachtspeicheröfen, können ferner bei den von der Stadt in der Abfallfibel bekanntgegebenen Sammelstellen kostenlos abgegeben werden.

## **§ 16**

### Pflanzliche Abfälle aus Haus – und Kleingärten

Für mehr anfallende pflanzliche Abfälle aus Haus- und Kleingärten, die über die Bioabfallbehälter nicht entsorgt werden können, bietet die Stadt den Abfallbesitzern / Abfallbesitzerinnen im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres eine Abgabe dieser Abfälle gegen Gebühr an zentralen Punkten am Stadtgebiet an speziellen Sammelstationen an.

Die Stadt informiert jeweils frühzeitig über Zeitpunkt der Sammlung und Standort der Sammelstation.

## **§ 17**

### Anmeldepflicht

- (1) Der / die Grundstückseigentümer / in hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle und ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der / die Grundstückseigentümer / in, so sind sowohl der / die bisherigen als auch der / die neue Eigentümer / in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 18**

### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der / die Grundstückseigentümer / in, der / die Nutzungsberechtigte oder der / die Abfallbesitzer / in / Abfallerzeuger / in sind verpflichtet über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen, sowie der Schüler/innen oder Nutzer/innen sonstiger Einrichtungen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach

dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (3) Die Anordnung der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

## **§ 19**

### Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten oder Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20**

### Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem / der anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger / in Abfallbesitzer / in die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück in die Entsorgung miteinbezogen wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzung des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW- / AbfG erstmals erfüllt sind, dies bedeutet u.a. wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle / Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektrogroßgeräte ( § 15 ) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21**

### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Sprockhövel erhoben. Dies gilt auch für die Gebühren für den Austausch von Abfallbehältern.

## **§ 22**

### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer / innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer / innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher / innen sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer / innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23**

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24**

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffene Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, in dem er / sie entgegen
1. § 3 nicht zugelassene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
  2. § 4 schadstoffhaltige Abfälle und Altmedikamente nicht getrennt hält und nicht an den angegebenen Sammelstellen anliefert;

3. § 6 Abs. 1 Satz 3 auf seinem / ihrem Grundstück oder sonst bei ihm / ihr anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt;
4. § 10 von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
5. § 12 an den Abfuhrtagen die Abfallbehälter sowie die nach § 10 Abs. 2 zugelassenen Abfall- und Wertstoffsäcke nicht so bereitgestellt, dass der Fußgänger / innen – und Fahrzeugverkehr nicht gefährdet wird und Behinderungen nicht eintreten;
6. § 13 Abfälle nicht getrennt hält und nicht in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter, die gelben Wertstoffsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt;
7. § 13 Abs. 2 Satz 2 Abfälle anders als in der in § 13 Abs. 2 Satz 1 beschriebenen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, gelben Wertstoffsäcke oder Depotcontainer legt;
8. § 13 Abs. 3 nicht dafür Sorge trägt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern / Hausbewohnerinnen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können;
9. § 13 Abs. 5 Abfallbehälter nicht so befüllt, dass der Deckel sich schließen lässt;
10. § 13 Abs. 5 Abfälle in den Abfallbehältern eingestampft oder in ihnen verbrennt;
11. § 13 Abs. 5 sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen könne, in Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt;
12. § 13 Abs. 9 die Mehrkammersystembehälter oder Einkammersystembehälter für Glas außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
13. § 15 Abs. 5 sperrige Abfälle sowie Kühl- und Gefriergeräte bzw. Elektrogroßgeräte in verkehrsgefährdender Weise bereitgestellt;
14. § 17 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des anfallenden Abfalls oder seiner Menge nicht unverzüglich meldet;
15. § 18 Abs. 1 als Anschlussberechtigte / r alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
16. § 18 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt den Zutritt nicht gewährt;
17. § 20 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 25

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 22.12.1992 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 21.12.1998 außer Kraft. (Der Erste Nachtrag tritt am 01.01.2003 in Kraft).

(Fußnote: DM-Beträge sind entsprechend in Euro umzurechnen)

### Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sprockhövel ( § 3 )

Zum Sammeln / Befördern durch die Stadt, bzw. deren beauftragten Dritten zugelassene Abfälle

<b>EAK-Nr.</b>	<b>EAK-Bezeichnung ( Abfallart )</b>
16	<u>Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind</u>
1605	Gase und Chemikalien in Behältern
160502	andere Abfälle mit organischen Chemikalien aus Haushaltungen, z.B. Laborchemikalien anderer
160503	Abfälle mit organischen Chemikalien aus Haushaltungen, z.B. Laborchemikalie
20	<u>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen.</u>
20 01	Getrennt eingesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe

20 01 02	Glas
20 01 03	Kunststoffkleinteile
20 01 04	andere Metalle
20 01 05	Kleinmetall ( Getränkedosen etc. )
20 01 06	andere Kunststoffe
20 01 07	Holz
20 01 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennte eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen
20 01 09	Öle und Fette
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 16	Waschmittel
20 01 17	Photochemikalien
20 01 18	Medikamente
20 01 19	Pestizide
20 01 20	Batterien
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 22	Aerosole
20 01 23	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten
20 01 24	elektronische Geräte ( z.B. gedruckte Schaltungen )
20 02	Garten- und Parkabfälle ( einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 02 02	Erde und Steine
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle